

	Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden				
Sitzung des Rates am 21.12.2017, Stadt Achim	136	Bekanntmachung über die Sitzung des Rates des Flecken Langwedel am 19.12.2017	138	Flurbereinigungsverfahren Weserdeich Oiste – Aufhebungsbeschluss, Gemeinden Blender und Thedinghausen, Flecken Langwedel, Stadt Verden (Aller)
Bekanntmachung über die 9. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „NWDS“ in Achim	136	Nachschau der Gewässer III. Ordnung, Flecken Langwedel	138	Flurbereinigungsverfahren Weserdeich Oiste – Beschluss, Gemeinden Blender und Thedinghausen, Flecken Langwedel, Stadt Verden (Aller)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Achim „Entwicklungsflächen am Kreisverkehrsplatz“	136-137	Sitzung des Rates am 21.12.2017, Flecken Ottersberg	138	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen, Stadt Achim	137-138	Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Oyten am 18.12.2017	138	
		Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	138-139	

Bekanntmachung

zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Achim am **Donnerstag, 21.12.2017, 19:00 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses Achim
Tagesordnung/Öffentlicher Teil: 1. Eröffnung der Sitzung; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung; 4. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 26.10.2017; 5. Ehrung von langjährigen Ratsmitglieder, hier: Ehrung von Fritz-Heiner Hepke; 6. Ernennung und Entlassung von Ortsbrandmeistern und Stellvertretenden Ortsbrandmeistern, hier: Ortsfeuerwehr Uesen; 7. Leitbild der Stadt Achim, hier: Beschluss des Rates über das Leitbild; 8. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten; 9. Kindertagesstättenbedarfsplanung für die Stadt Achim 2015 bis 2030, Fortschreibung Stand 01.09.2017, Umsetzung von Folgemaßnahmen, 9.1 Kindertagesstättenbedarfsplanung für die Stadt Achim 2015 bis 2030, Fortschreibung Stand 01.09.2017, Antrag der SPD-/Mindermann-Gruppe vom 20.11.2017 / Prüfauftrag an die Verwaltung aus der Sitzung des Sozialausschusses vom 20.11.2017; 10. Fundtierunterbringung, hier: Abschluss eines neuen Fundtiervertrages zum 01.01.2018; 11. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln im Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 für die Beschaffung eines Gerätewagen Logistik 1 für die Freiwillige Feuerwehr Achim, 11.1 Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln im Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 für die Beschaffung von zwei Löschfahrzeugen LF 10 für die Ortsfeuerwehr Bieren und die Ortsfeuerwehr Uphusen; 12. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans zum Doppelhaushaltsplan 2017/2018 der Stadt Achim, hier: Änderungen nach Erstellung des Entwurfs, 12.1 Erlass 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Achim zum Doppelhaushaltsplan 2017/2018; 13. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Achim zum Doppelhaushaltsplan 2017/2018, hier: Festlegung der Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO – Wirtschaftlichkeitsvergleich; 14. Ergebnisse des studentischen Fassadenwettbewerbs, hier: Ergebnisse des studentischen Fassadenwettbewerbs, Obernstraße 23, 14.1 Ergebnisse des studentischen Fassadenwettbewerbs, hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr; 15. Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung; 16. Haushaltsplan 2018; 17. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie Beschlüsse des Verwaltungsausschusses; 18. Anfragen gem. Geschäftsordnung; 19. Einwohnerfragestunde

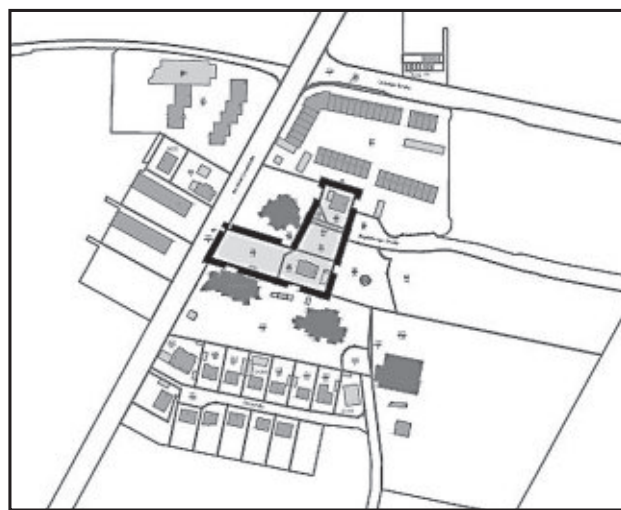
Achim, den 12. Dezember 2017

STADT ACHIM

gez. Rainer Ditzfeld, Bürgermeister

Bekanntmachung

9. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „NWDS“ in Achim, Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB
Der Rat der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 aufgrund der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „NWDS“, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 12. Berichtigung angepasst.
Der Geltungsbereich liegt südlich der Leipziger Straße, östlich der Borsteler Landstraße am Wendehammer der Magdeburger Straße im Ortsteil Achim und ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Umnutzung eines Teils der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Einrichtungen in ein allgemeines Wohngebiet.
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „NWDS“ in Kraft und die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans wird wirksam.
Der Bebauungsplan und die Begründung werden während

der Besuchszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr, dienstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 325, Obernstraße 38, 28832 Achim, ständig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die vollständigen Planunterlagen stehen auf der Internetseite www.achim.de auch als Download zur Verfügung.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Achim, den 8. Dezember 2017

STADT ACHIM

Der Bürgermeister
Im Auftrag gez. Steinbach

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Entwicklungsflächen am Kreisverkehrsplatz“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB
Der Rat der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Entwicklungsflächen am Kreisverkehrsplatz“ mit den örtlichen Bauvorschriften sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der 10. Berichtigung gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst einzelne Grundstücke am innerstädtischen Kreisverkehrsplatz zwischen den Straßen „Am Schmiedeberg“, „Obernstraße“,

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

„Große Kirchenstraße“, „Hollenstraße“ und „Vikarienstraße“ in der Gemarkung Achim, Flur 7 und ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Ziel der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung ist die geplante Realisierung von fünf Wohngebäuden und einer Kreissparkasse.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Entwicklungsflächen am Kreisverkehrsplatz“ in Kraft und die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr, dienstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 325, Oberstraße 38, 28832 Achim, ständig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die vollständigen Planunterlagen stehen auf der Internetseite www.achim.de auch als Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sind des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Achim, den 6. Dezember 2017

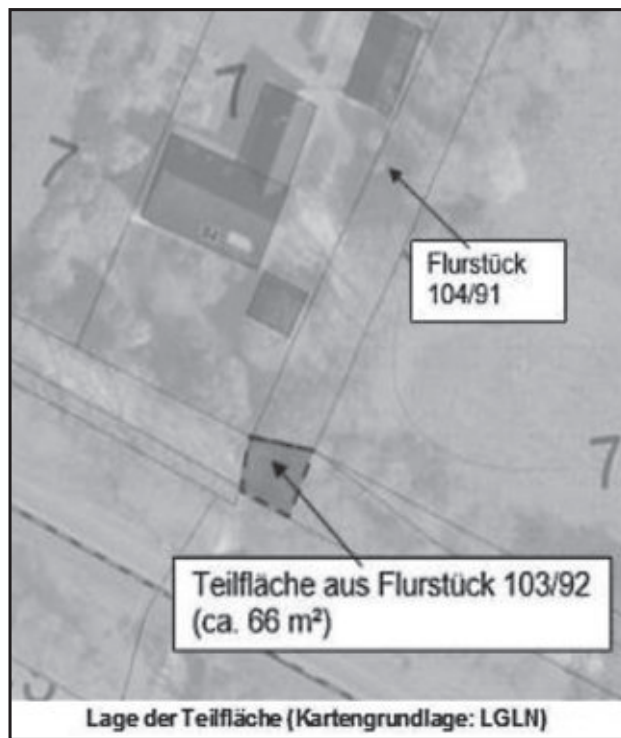
STADT ACHIM
Der Bürgermeister
Im Auftrag gez. Steinbach

Öffentliche Bekanntmachung Widmung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Rat der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 die Widmung und Benennung der folgenden Straßen, Wege und Plätze gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) beschlossen.

a) Stadt Achim – Der Bürgermeister Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Straßen- und Wegefläche hinter der Bahnunterführung in Verlängerung der Straße „Auf den Triften“ (Verlängerung) wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), mit sofortiger Wirkung und unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise für den öffentlichen Verkehr gewidmet: 1. Lage: Gemarkung Bierden, Flur 1, Flurstück 104/91, Teilfläche aus Flurstück 103/92 (ca. 66 m²); 2. Straßenname: „Auf den Triften“; 3. Klassifizierung: Gemeindestraße (§ 47 NStrG); 4. Funktion: Nicht ausgebaute Anliegerstraße mit Erschließungsfunktion; Teilweise geschottert; 5. Widmungsbeschränkungen: Keine; 6. Eigentümerin/Trägerin der Straßenbaulast: Stadt Achim. Die Straßen- und Wegefläche ist im Maßstab 1:6.000 in der Übersichtskarte dargestellt (Anlage). Die Lage der Teilfläche ergibt sich aus der Anlage (Lage der Teilfläche).



Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4A, 21682 Stade, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Achim, den 12. Dezember 2017

gez. Rainer Ditzfeld

b) Stadt Achim – Der Bürgermeister Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gleichzeitig erhält die Straßen- und Wegefläche hinter der Bahnunterführung (Gemarkung Bierden, Flur 1, Flurstück 104/91, Teilfläche aus Flurstück 103/92 (ca. 66 m²) gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit sofortiger Wirkung ebenfalls die Straßenbezeichnung „Auf den Triften“.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4A, 21682 Stade, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Achim, den 12. Dezember 2017

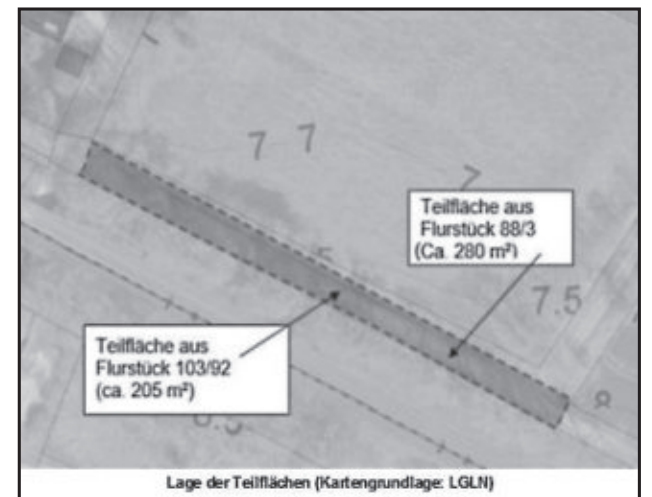
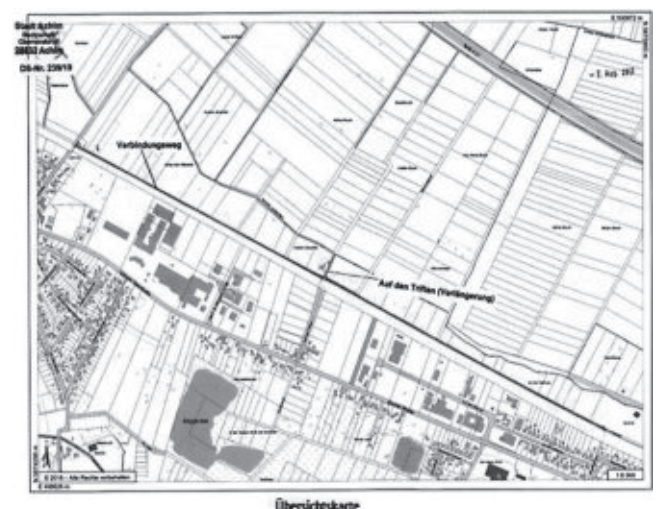
gez. Rainer Ditzfeld

c) Stadt Achim – Der Bürgermeister Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Straßen- und Wegefläche des Verbindungsweges nördlich der Bahnlinie zwischen den Straßen „Bruchweg“ und „Bruchwiesen“ wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung und unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lage: Gemarkung Uphusen, Flur 3, Flurstücke 62/1, 62/2, 62/3; Gemarkung Bierden, Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 103/92 und 88/3, Gemarkung Bierden, Flur 2, Flurstücke 592/446, 447/1; 2. Straßenname: NN; 3. Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße (§ 53 NStrG); 4. Funktion: Nicht ausgebaute Verbindungsweg für Fuß- und Radverkehr sowie landwirtschaftlichen Verkehr; Teilweise geschottert; 5. Widmungsbeschränkungen: Beschränkung für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr, Lastkraftwagenverkehr. Begegnungsverkehr ist nicht möglich. Untergrund ist nicht tragfähig (Feld- und Wirtschaftsweg); 6. Eigentümerin/Trägerin der Straßenbaulast: Stadt Achim.

Der Verbindungsweg ist im Maßstab 1:6.000 in der Übersichtskarte dargestellt (Anlage). Die Lage der Teilflächen ergibt sich im Detail aus der Karte (Lage der Teilflächen).



Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4A, 21682 Stade, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), erhoben werden.

Hinweis:

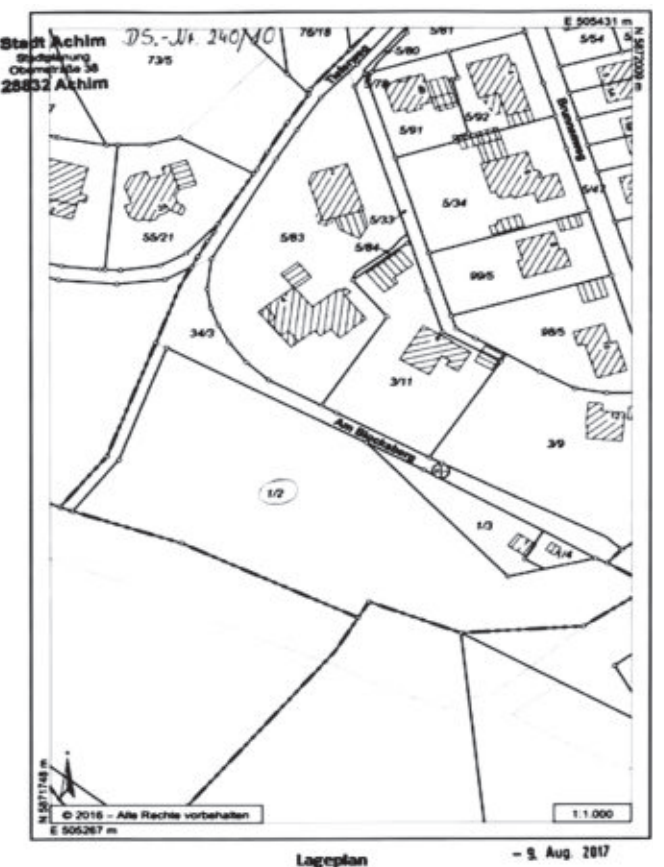
Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Achim, den 12. Dezember 2017

gez. Rainer Ditzfeld

d) Stadt Achim – Der Bürgermeister Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Platz (Teilfläche der Gemarkung Baden, Flur 9, Flurstück 1/2) erhält gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung „Karlheinz-Gerhold-Platz“. Die Lage des Platzes ergibt sich aus dem Lageplan sowie dem Lageplan/Luftbild (Anlagen).





Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4A, 21682 Stade, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Achim, den 12. Dezember 2017

STADT ACHIM

Der Bürgermeister, gez. Rainer Ditzfeld

Bekanntmachung

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates des Flecken Langwedel **am Dienstag, den 19. Dezember 2017, 19.00 Uhr**, im Bürgersaal des Rathauses in Langwedel.

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.11.2017; 3. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Holdorf“ in Langwedel-Daverden; 4. Antrag der WGL zum Kreuzungsbereich „Hauptstraße / Feldstraße / Weserstraße“; 5. Antrag der WGL über die Verfahrensweise beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke; 6. Bebauungsplan Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“; 3. Änderung in Etelsen, a) Beschluss über Anregungen und Hinweise, b) Satzungsbeschluss; 7. Bebauungsplan Nr. 75 „Bockhoop“, a) Aufhebung Aufstellungsbeschluss, b) Neufassung Aufstellungsbeschluss, c) Vorentwurfsbeschluss, d) Auslegungsbeschluss; 8. Bebauungsplan Nr. 43 „Heideweg“, a) Aufhebung Aufstellungsbeschluss 15. F-Plan-Änd. und BPL 43, b) Neufassung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 43, c) Vorentwurfsbeschluss, d) Auslegungsbeschluss; 9. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Daverden; 10. Vorkalkulation und Festsetzung des Abwassergebührensatzes 2018 für die zentrale Abwasserbeseitigung; 11. Kenntnisnahme und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017; 12. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten; 13. Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden; 14. Unterrichtung und Anfragen.

Langwedel, 7. Dezember 2017

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister, gez. Brandt.

Nachschau der Gewässer dritter Ordnung im Flecken Langwedel

Nach den Bestimmungen der Schauordnung für das Gebiet des Landkreises Verden wird der Termin für die Nachräumung in den Ortschaften Etelsen, Holtebüttel, Völkersen und Langwedel auf den 30.12.2017 festgesetzt. Nach diesem Termin wird umgehend festgestellt, ob die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Langwedel, den 12. Dezember 2017

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister.

Öffentliche Bekanntmachung

zur 8. Sitzung des Rates **am 21.12.2017 um 18:00 Uhr**, Ratssaal des Rathauses, Grüne Straße 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung/Öffentliche Sitzung: 1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von An-

trägen; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 02.11.2017; 3. 17/0265 Beschluss zur Annahme von Spenden; 4. 17/0176 b Neufassung der Vergütungssteuersatzung; 5. 17/0061 b Feuerwehrgebührensatzung und Erstellung eines Gebührentarifs, Satzungsbeschluss; 6. 17/0264 Fortschreibung des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes der GesundRegion Wümme-Wieste-Niederung; 7. 17/0250 Kalkulation der Abwassergebühren Zeitraum 2017 bis 2019; 8. 16/0882 h Verbesserung der Verwaltungsstruktur, Entwicklung eines Verwaltungsleitbildes; 9. Berichte des Bürgermeisters; 10. Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine; 11. Schließung der Sitzung

FLECKEN OTTERSBERG

Der Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Montag, 18.12.2017, findet um 19:00 Uhr im Rathaus-saal, Hauptstraße 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung: Regularien; 7. Richtlinie zur Ehrung von Ratsmitgliedern; 8. Zuschuss zu den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten vereinseigener Sportanlagen; hier: Antrag der Arbeitsgemeinschaft Oytener Sportvereine (AGOS) vom 10.10.2017; 9. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe; 10. Bebauungsplan Nr. 107 „Rosen-garten“ hier: Satzungsbeschluss; Regularien Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Oyten, den 12. Dezember 2017

GEMEINDE OYTEN

Der Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für: 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind; 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen; 3. freiwillige Einsätze; 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache; 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere: a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; b) Türöffnung einschließlich Material (z.B. Schließzylinder); c) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren; d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern; e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten; f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen; g) Stellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen; h) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr; i) Beseitigung von Sturm- und Unwetterschäden.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Für die folgenden Leistungen werden keine Gebühren erhoben: a) Stellung von Brandsicherheitswachen bei eigenen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden und Veranstaltungen in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen, bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände

der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit kein Eintritt verlangt wird; b) Begleitung bei Festumzügen von Vereinen und Verbänden der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden; c) Beaufsichtigung beim Abbrennen von Osterfeuern und Feuerwerken, wenn sie von der Samtgemeinde, ihren Mitgliedsgemeinden, deren Einrichtungen und den örtlichen Vereinen und Verbänden veranstaltet werden.

§ 4

Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG. (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühren schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel usw.) wird nach der tatsächlich verbrauchten Menge zzgl. eines Verwaltungskostenanteils berechnet. Die Entsorgungskosten der Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(5) Entsorgungskosten gem. § 29 Abs. 3 NBrandSchG werden in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet.

(6) Bei der Inanspruchnahme anderer Feuerwehren oder Dritter (z.B. Reinigungs- oder Entsorgungsbetriebe, Bauunternehmen) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Sollten in Verbindung mit einem Einsatz umfangreiche Reinigungsarbeiten nach dem Einsatz erforderlich sein, sind diese Arbeiten Bestandteil der Gebührenschild und werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Die Samtgemeinde kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerin zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 9

Haftung

Die Samtgemeinde Thedinghausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Thedinghausen, den 4. Dezember 2017

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN

Der Samtgemeindebürgermeister, gez. Harald Hesse (L.S.)

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Thedinghausen vom 08.08.2017.

I. Personaleinsatz

je Einsatzkraft 30,00 €/Stunde
je Einsatzkraft bei Brandsicherheitswache 15,00 €/Stunde

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Einsatzleitwagen (ELW) 150,00 €/Stunde
2. Mannschaftstransportwagen (MTF) 50,00 €/Stunde
3. Löschfahrzeug (LF) 330,00 €/Stunde
4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 280,00 €/Stunde
5. Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) 300,00 €/Stunde
6. Tanklöschfahrzeug (TLF) 330,00 €/Stunde
7. Gerätewagen (GW) 90,00 €/Stunde
8. Bundesfahrzeug 50,00 €/Stunde
9. Gefahrgut Kfz (Kfz G) 30,00 €/Stunde

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten; 2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Samtgemeinde Thedinghausen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Weserdeich Oiste, Landkreis Verden

Aufhebungsbeschluss

Der Einleitungsbeschluss vom 27.10.2017, bekanntgemacht am 10.11.2017 wird hiermit aufgehoben.

Begründung

Im oben genannten Beschluss wurden die §§ 87 ff des Flurbereinigungsgesetzes als Rechtsgrundlage für die Einleitung des Verfahrens genannt. Die genannte Vorschriften sind jedoch hier nicht anzuwenden, da es sich nicht um eine Unternehmensflurbereinigung entsprechend der §§ 87 ff des Flurbereinigungsgesetzes handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monat nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden des o. a. Amtes, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

LÜNEBURG
Geschäftsstelle Verden, gez. Brumund

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg -Geschäftsstelle Verden- vom 01.12.2017 wird hiermit bekanntgegeben.

Thedinghausen, den 11. Dezember 2017

GEMEINDE BLENDER
Der Gemeindedirektor

Thedinghausen, den 11. Dezember 2017

GEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor

Langwedel, den 11. Dezember 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister

Verden, den 11. Dezember 2017

STADT VERDEN
Der Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Kommunen veröffentlicht.
Samtgemeinde Thedinghausen: www.thedinghausen.de
Flecken Langwedel: www.langwedel.de
Stadt Verden: www.verden.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Weserdeich Oiste, Landkreis Verden

Beschluss

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weserdeich Oiste, Landkreis Verden angeordnet.
Dem Verfahrensgebiet unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Nienburg
Gemeinde Hilgermissen
Gemarkung Magelsen
Flur 1

Flurstücke 3/2, 5/2, 6/2, 14/1, 27/1, 27/2 und 28.

Landkreis Verden
Gemeinde Blender
Gemarkung Oiste
Flur 1

Flurstücke 1/2, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/14, 1/16, 1/17, 1/18, 2/3, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 3/1, 4/3, 4/4, 5/2, 5/3, 7, 12/1, 13/4, 13/5, 13/7, 14/2, 15/2, 17/1, 19, 21/1, 21/2, 24/2, 24/4, 25/3, 25/5, 27/2, 27/3, 28/3, 28/5, 28/7, 28/8, 28/9, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39, 40/1, 41, 42/3, 42/4, 42/5, 43/1, 44/1, 47/1, 47/2, 49/3, 52/3, 52/4, 52/5, 54/1, 54/2, 62/2, 62/3, 63/1, 63/2, 64, 65/1, 66, 67, 68/1, 72/1, 72/2, 74/1, 75/2, 75/5, 75/6, 78, 79, 80, 82/2, 82/4, 88/4, 91/1, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 92/9, 92/10, 92/11, 93/3, 93/4, 93/5, 94/1, 94/3, 95/1, 95/4, 96/1, 97/3, 98/1, 99/2, 100/1, 100/4, 101/1, 102/2, 102/3, 102/6, 103/1, 103/3, 104/1, 104/2, 104/3, 104/4, 106/2, 106/3, 108/3, 108/4, 108/5, 109/3, 109/4, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 110/1, 110/2, 111/1, 111/3, 112/1, 112/2, 112/3, 113/1, 114/1, 114/2, 115/3, 116/1, 116/2, 116/5, 116/6, 117, 118/2, 118/5, 118/7, 118/9, 119, 120, 121, 122, 142/116, 146/116, 147/116, 155/14, 158/15, 163/40, 164/40, 165/45, 166/45, 167/46, 168/46, 189/54, 204/74, 244/20, 249/21, 250/22, 251/22, 252/22, 294/69, 295/71, 311/59, 312/59, 314/60, 322, 323/5, 323/6, 323/7, 323/8 und 324.

Flur 2

Flurstücke 115, 116, 119/1, 122/1, 123, 125/1, 128/1, 132/2, 132/4, 133/4, 133/5, 135/6, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 136/7, 136/8, 136/9, 139, 144/1, 146/1, 147/1, 154/1, 166, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 185, 186, 189, 259/121, 297/184, 298/184, 299/184 und 311/167.

Flur 3

Flurstücke 12, 13, 14/3, 14/4, 14/6, 15/2, 15/4, 15/5, 15/7, 17/4, 17/5, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 19/3, 19/4, 20/3, 20/4, 21/3, 21/4, 22/3, 22/4, 23/3, 23/4, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 31/1, 32/1, 34/1, 35/1, 36/2, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45, 46/1, 47/3, 48/3, 48/4, 48/5, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 52/1, 52/2, 53, 60/9, 61/2, 62/4, 62/6, 64, 65, 122/1, 122/2, 123/1, 124/3, 124/4, 124/5, 124/6, 126/3, 126/4, 131/1, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 131/6, 131/7, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 138/1, 138/2, 138/3, 141/1, 141/2, 141/3 und 141/4.

Flur 5

Flurstücke 35/3 und 35/4.

Gemeinde Blender
Gemarkung Ritzenbergen
Flur 5

Flurstücke 1/30, 4/4, 4/5, 4/7, 4/9, 5/1, 5/2, 5/5, 6/1, 9/3, 9/4, 9/7, 9/14, 11/1, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 20/1, 21, 31, 54/3 und 101/5.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weserdeich Oiste, Landkreis Verden, umfasst eine Fläche von rd. 240 ha. Das Gebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte besonders gekennzeichnet.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Weserdeich Oiste, Landkreis Verden“

Sie hat ihren Sitz in Blender, Landkreis Verden.

Gründe:

Durch die Planung des Mittelweserverbandes (MWV) zur Verbesserung der Deichsicherheit zwischen der Landesstraße L203 und der Kreisgrenze wurde das Flurbereinigungsverfahren ausgelöst.

Der vorhandene Weserdeich soll hier auf einer Länge von ca. 2,5 km den heutigen Ansprüchen an Hochwasserschutz (Erhöhung, Böschungabflachung, neuer Deichverteidigungsweg, Deichseitengraben, optimierte Deichlinie) angepasst werden. Der jetzige, gewidmete Deich ist noch in Privateigentum.

Im Zuge der Deichertüchtigung sollen deshalb nicht nur die neu in Anspruch zu nehmenden Flächen, sondern auch der vorhandene Deich in das Eigentum des MWV überführt werden. Die linienhafte Herausnahme der privaten Flächen verursacht zerschnittene Eigentumsflächen.

Laut Bauentwurf des NLWKN Betriebsstelle Verden

beträgt die dauerhaft beanspruchte Fläche nach überschläglicher Berechnung hierfür ca. 7,2 ha (3,75 ha Neuinanspruchnahme + 3,45 ha alte Deichflächen). Entstehende unwirtschaftliche Restflächen können ohne Flurbereinigung zum Grunderwerb noch hinzu (ca. 0,5 ha).

Der Maßnahmenträger Mittelweserverband hat bereits ca. 1,7 ha als Tauschflächen in seinem Eigentum und kann demnächst weitere kleinere Parzellen in einer Gesamtgröße von ca. 3,3 ha als nicht lagerichtige Tauschflächen erwerben. Vorgespräche mit Grundeigentümern haben ergeben, dass die berechtigte Chance besteht, die noch fehlenden Flächen nicht nur lagerichtig, sondern auch als geeignete Tauschfläche zu erwerben.

Ziele und Maßnahmen des Verfahrens sind: 1. Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz unter Einbeziehung der durchschnittlichen Flächen, abgetragenen Deichflächen und Tauschflächen; 2. Vermeidung der Durchschneidung und von unwirtschaftlichen Restflächen durch agrarstrukturelle Zusammenlegung; 3. Entflechtung der Nutzungsansprüche (Landwirtschaft / Hochwasserschutz) zur Herstellung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt über den ländlichen Grundbesitz; 4. der Nutzung angepasste zweckmäßige Gestaltung der Grundstücke.

Die Grundsätze der gesetzlich verankerten wertgleichen Landabfindung eines Teilnehmers stehen über den Wünschen des Maßnahmenträgers, die „Zielflächen“ komplett in sein Eigentum zu bekommen. Im Konfliktfall muss der fremdnützige Zweck zurücktreten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 18.09.2017 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG ausführlich über das geplante Verfahren und die Grundsätze der Kostentragung aufgeklärt und gehört worden.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörenden Träger öffentlicher Belange und Verbände, insbesondere die Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Bremerförde-, haben gegen die Einleitung des Verfahrens keine Bedenken geäußert.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monat nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden des o. a. Amtes, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

LÜNEBURG
Geschäftsstelle Verden, gez. Brumund

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg -Geschäftsstelle Verden- vom 04.12.2017 wird hiermit bekanntgegeben.

Thedinghausen, den 11. Dezember 2017

GEMEINDE BLENDER
Der Gemeindedirektor

Thedinghausen, den 11. Dezember 2017

GEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor

Langwedel, den 11. Dezember 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister

Verden, den 11. Dezember 2017

STADT VERDEN
Der Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Kommunen veröffentlicht.
Samtgemeinde Thedinghausen: www.thedinghausen.de
Flecken Langwedel: www.langwedel.de
Stadt Verden: www.verden.de

